

1 Antragssteller: Jusos-Lichtenberg

2 **Beiträge und Leistungen bei freiwillig Pflichtversicherten sozial gerecht gestalten**

3 Die KDV der SPD-Lichtenberg möge beschließen:

4 Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Berlin möge beschließen:

5 Der Bundeskongress der Jusos möge beschließen:

6 Der Gesetzgeber hat grundsätzlich festgelegt, dass sich sowohl die Höhe der Beiträge für die
7 Arbeitslosenversicherung als auch die Höhe des Arbeitslosengeldes an dem Einkommen des
8 Versicherten orientiert. Das ist auch richtig so, um den Zweck der Arbeitslosenversicherung zu
9 erfüllen: die Sicherung des Lebensstandards bei vorübergehender Arbeitslosigkeit.

10 Eine Ausnahme stellen hier die nach §28a SGB III freiwillig versicherten Bürgerinnen und Bürger dar.
11 Hierbei handelt es sich weitgehend um Selbständige und Personen, die einen pflegebedürftigen
12 Angehörigen pflegen. Der Gesetzgeber hat sich mit §345b SGB III dazu entschieden, dass diese
13 Personengruppe einen pauschalen Beitragssatz zu zahlen hat, der sich an der Bezugsgröße der
14 Deutschen Rentenversicherung orientiert. De facto bedeutet dies, dass die Beiträge der nach §28a
15 SGB III freiwillig Versicherten nach der Höhe des Durchschnittslohns der Arbeitnehmer berechnet
16 werden. Alle freiwillig Versicherten zahlen aufgrund dieser Regelung die gleichen Beiträge,
17 unabhängig von ihrem tatsächlichen Einkommen.

18 Kommt es nun zur Arbeitslosigkeit, bekommen die freiwillig Versicherten allerdings ihr
19 Arbeitslosengeld in unterschiedlicher Höhe ausgezahlt. Im Gegensatz zum klassischen Arbeitnehmer
20 sind Beitragshöhe und Höhe des Arbeitslosengeldes entkoppelt worden. Das Arbeitslosengeld richtet
21 sich gemäß § 132 SGB III nach der Einordnung in eine von vier Qualifikationsgruppen, die sich nach
22 der Ausbildung des Versicherten richten und abermals in Ost/West aufgeteilt sind. Diese reichen von
23 Hochschulausbildung West (1274,10 € monatlich) bis keine Ausbildung Ost (608,70 € monatlich).

24 Diese Regelung ist sozial ungerecht. Obwohl alle den gleichen Beitrag zahlen, bekommen am Ende
25 diejenigen mit einer besseren Ausbildung bis zum Doppelten an Arbeitslosengeld gegenüber
26 denjenigen ohne Ausbildung. Hinzu kommen noch weitere unsoziale Effekte: Selbständige mit
27 niedrigerer Ausbildung werden durchschnittlich wahrscheinlich auch niedrigere Erträge erzielen als
28 Selbständige mit höherer Ausbildung. Sie müssen also relativ gesehen höhere Beiträge in die
29 Arbeitslosenversicherung einzahlen. Hier erfolgt eine Umverteilung von unten nach oben. Des
30 Weiteren benötigen gering Qualifizierte im Falle der Arbeitslosigkeit voraussichtlich längere Zeit, um
31 wieder eine Anstellung zu finden, sind also im besonderen Maße auf das Arbeitslosengeld
32 angewiesen.

33 Die jetzigen Regelungen müssen reformiert werden. Entweder auf der Beitragsseite, indem alle nach
34 §28a SGB III freiwillig Versicherten entsprechend ihres tatsächlichen Einkommens zur
35 Arbeitslosenversicherung beitragen. Oder auf der Leistungsseite, indem sie alle einen einheitlichen
36 Anspruch auf Arbeitslosengeld bekommen.

Anlage

§ 132 SGB III, Fiktive Bemessung

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. In den Fällen des § 123 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 90 Tagen nicht festgestellt werden kann.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

§ 345b SGB III, Beitragspflichtige Einnahmen bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme

1. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 1 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,
2. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.